

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0101/22	17.03.2022
zum/zur		
F0033/22 – Fraktion AfD Stadtrat Pasemann		
Bezeichnung		
Verbotene Doppelentschädigung der Stadträte Rupsch und Müller?		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.03.2022

Zu der Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ob die in der Anfrage erwähnte verbotene Doppelentschädigung bei den Stadträten Manuel Rupsch und Oliver Müller, die zugleich auch Fraktionsgeschäftsführer sind, vorliegt, lässt sich auf Grund des Fehlens von entsprechenden Prüfparametern nicht verifizieren.

In § 35 Abs. 2 Satz 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist das Verbot der Doppelentschädigung geregelt. Danach darf Sacharbeit als Teil des Ehrenamtes als Ratsmitglied über die Aufwandsentschädigung hinaus nicht weiter vergütet werden. Sie darf daher nicht während der Arbeitszeit als Fraktionspersonal erbracht werden.

Ein grundsätzliches Verbot im KVG LSA der Art, dass ein ehrenamtliches Mitglied im Stadtrat nicht zugleich bei der Fraktion angestellt sein darf, gibt es nicht. Bei Vorliegen einer solchen Konstellation liegt erst dann eine verbotene Doppelentschädigung vor, wenn ein und dieselbe Tätigkeit zwei Mal vergütet wird. Um das nachzuweisen, bedarf es weiterer Parameter, wie beispielsweise eine Arbeitszeiterfassung und einen konkreten auf die Arbeitszeit bezogenen Tätigkeitsnachweis.

Im vorliegenden Fall kann keine Feststellung darüber getroffen werden, wann sich die einzelne Sacharbeit als Ratsmitglied und die als Fraktionspersonal miteinander vermengt, da es einen Nachweis in Form einer detaillierten Erfassung der einzelnen Tätigkeiten und die entsprechende Kontrolle der Arbeitszeiten nicht gibt. Eine Darstellung, wann die Arbeitszeit des Fraktionspersonals anfängt oder endet und ob sich dann die jeweiligen Tätigkeiten mit der Funktion als Ratsmitglied überschneiden, sind jedoch notwendige Voraussetzung, um eine Doppelentschädigung überhaupt festzustellen.

Eine grundsätzliche Unterstellung, dass eine zeitgleiche Tätigkeit als Ratsmitglied und als Fraktionsgeschäftsführer vom Aufgabenfeld her eine Doppelentschädigung impliziert, ist auf Grund des Fehlens einer genau in diesem Sinne eindeutig formulierten gesetzlichen Regelung jedenfalls nicht opportun. Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine abgestimmte Darstellung beider Parameter (Arbeitszeiterfassung und Tätigkeitsnachweis) überhaupt objektiv möglich wäre.

Wegen der fehlenden Nachweisbarkeit weist schlussendlich auch der Landesrechnungshof in seinen Prüfberichten lediglich durch Hinweise auf die grundsätzliche Thematik des Verbotes der Doppelentschädigung hin, ohne, wie bei einem Verstoß sonst üblich, die Verletzung an namentlichen Sachverhalten zu rügen. Da der Stadtrat, der im Übrigen allein für die Personalangelegenheiten der Fraktionen zuständig ist, keine prüffähigen Parameter vorgegeben hat, kann somit eine Prüfanfrage an den Oberbürgermeister, den Landesrechnungshof, das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt und an das Rechnungsprüfungsamt auch keine anderen Ergebnisse bringen. Es muss bei diesen

genannten Institutionen zwangsläufig bei den allgemein gehaltenen Hinweisen und Aufforderungen, Regelungen aufzustellen, verbleiben.
Solange dies nicht erfolgt ist, kann hier auch keine objektive Vorwerfbarkeit hergeleitet werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister